

Ursachen und Bedingungen. Diese Pflicht des Gerichts und damit der Schöffen zur Auswertung des Verfahrens wird in § 256 besonders geregelt.

- **Mitwirkung an der Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und an der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben.** Diese Aufgabe steht im engsten Zusammenhang mit der bereits erwähnten Regelung des § 68 Abs. 3 GVG. Ihre Lösung erfordert, daß die Gerichte im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten, insbesondere den Abteilungen für Innere Angelegenheiten, die Schöffen systematisch zur Unterstützung der Verurteilten (vgl. §§ 342 und 350) einsetzen. Die Schöffen sind für diese verantwortungsvolle, für den Erfolg des Kampfes gegen die Rückfälligkeit wesentliche Tätigkeit aufgrund ihrer Erfahrungen in der Rechtspflege wichtig (vgl. auch §§ 59-65 SVWG).
- **Unterstützung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen,** die ihnen von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege übergeben worden sind. Dabei geht es vor allem, um die Nutzung der wertvollen Erfahrungen der Schöffen für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege. Die Unterstützung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege bei der Lösung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben verlangt die bereits in der Praxis bewährte Mitwirkung der Schöffen. Sie kann von den hauptamtlichen Mitarbeitern der staatlichen Rechtspflegeorgane allein nicht ausreichend erfolgen.

§53

Vertreter der Kollektive

(1) **Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.**

(2) **Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.**